Zur

einfachen

Sachbeschädigung

im

Strafrecht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

an der juristischen Fakultät zu Erlangen

von

Alfred Uhlmann,

Rechtspraktikant in Fürth.

Fürth (Bayern).
Verlag von Georg Rosenberg.
1893.

Zur

einfachen

Sachbeschädigung

im

Strafrecht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

an der juristischen Fakultät zu Erlangen

von

Alfred Uhlmann,

Rechtspraktikant in Fürth.

Fürth (Bayern).
Verlag von Georg Rosenberg.
1893.

1. Capitel.

Die Sachbeschädigung gehört an und für sich, wenn wir ihre innere Natur und geschichtliche Entwickelung ins Auge fassen, eigentlich in das Civilrecht.

Diesen Standpunkt hat auch das römische Recht eingenommen, und erst die Gesetzgebung der Kaiserzeit hat bestimmte, wegen der besonderen Art der Sache oder der Schwere des dolus qualificierte Fälle als crimina extraordinaria mit öffentlicher Strafe bedroht. Auch im gemeinen deutschen Recht bildet die Sachbeschädigung keine selbständige Delictsform. Gegen diese These der herrschenden Ansicht sind beachtenswerte, schwerwiegende Gründe ins Treffen geführt worden, cf. Lueder Vermögensbeschädigung S. 5 ff., doch besteht keine Veranlassung, hier zu dieser Controverse Stellung zu nehmen.

In den älteren deutschen Partikularrechten finden wir den allmähligen Uebergang von der Bestrafung des besonders qualificierten Falles bis zu der modernen und jetzt allgemein durchgeführten Auffassung der Sachbeschädigung als eines selbstständigen Criminaldelictes. Im Reichsstrafgesetzbuch ist der Sachbeschädigung als selbständiger Delictsform unter den Vermögensverbrechen ein besonderer Abschnitt gewidmet.

Es fragt sich zunächst, welches Princip das bessere ist, das römische und gemeinrechtliche der ausnahmsweisen Bestrafung, oder das moderne, vom RStGB. adoptierte Princip.

Die Sachbeschädigung hat in den meisten Fällen einen Vermögensschaden zur Folge. Die Ausgleichung dieses Schadens ist das Erste, was das Rechtsgefühl von der

Rechtsordnung verlangt. Das Civilrecht hat primär diese Aufgabe zu erfüllen, und man könnte um so eher versucht sein, die ganze Materie dem Civilprozesse zu überlassen, weil das verurteilende Civilerkenntnis für den Beklagten faktisch eine Strafe enthält. Er muß aus seinem Vermögen Ersatz leisten und hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Allein trotzdem scheint die Concurrenz des Strafrechtes geboten, weil das Civilrecht allein nicht in der Lage ist, die Aufgabe zu lösen und weil Momente hereinspielen, die die im Civilerkenntnis enthaltene Strafe als ungenügend erscheinen lassen. Der Civilklage wird es in sehr vielen Fällen an der ersten Voraussetzung fehlen, an der Bezeichnung des Beklagten. Da das Delict in der Mehrzahl der Fälle geheim begangen, wird es dem verletzten Privaten selbst mit Aufwand von Kosten schwer fallen, den Thäter zu eruieren. Dem Staate stehen ganz andere Mittel hiefür zu Gebote.

Was aber dann, wenn der Thäter bekannt, aber insolvent, die Execution in sein Vermögen fruchtlos ist? Dann hat der Verletzte noch die Kosten zu tragen, von einem Ausgleich, von einer Satisfaction, kann keine Rede mehr sein. Die Armut wäre ein Privileg zur schrankenlosen Sachbeschädigung und ein solches Privileg bei den heutigen socialen Zuständen wäre mehr als bedenklich.

Abgesehen von diesen Mängeln des Civilweges ist das verletzte Rechtsgefühl durch die bloße Ersatzleistung nicht befriedigt, ebensowenig als es befriedigt ist, wenn der Dieb den Wert der gestohlenen Sache ersetzt oder dieselbe herausgiebt. Das Delict greift nicht nur die privaten Interessen, sondern mit denselben die Rechtsordnung, die Rechtssicherheit in erheblicher Weise an. Es entsteht ein ideeller öffentlicher Schaden, der durch die bloße Ersatzleistung nicht repariert wird, den aber der Rechtsstaat zu corrigieren die Pflicht hat. Vergleicht man die Sachbeschädigung in Bezug auf ihre

Strafbarkeit mit dem Diebstahl, so wird man zwar, den Ausführungen Berner's folgend, zugeben müssen, daß der Diebstahl strafbarer ist, weil die Absicht des Diebes eine weitergehende ist, weil der Diebstahl rechtspolitisch eine größere Gefahr begründet und weil der Dieb in höherem Grade Verachtung erregt als der, der Schaden stiftet; allein auf der andern Seite wird einzuräumen sein, daß die Motive gleich schlecht sein können, ja daß der Sachbeschädigung ein Motiv fehlt, das den Diebstahl am meisten entschuldigt: die Not. Man wird ferner einräumen müssen, daß der dolus hier nicht weniger energisch auftritt als dort, daß die Heiligkeit und der Friede fremden Eigentums bei beiden Delictsformen gleich mißachtet wird, daß der Erfolg für den Verletzten gleich ist und man wird nicht vergessen dürfen, daß nationalöconomisch die Sachbeschädigung schwerer ins Gewicht fällt, weil der Diebstahl nur eine Güterverteilung, die Sachbeschädigung aber eine Verbrauchung bewirkt. Daraus ergiebt sich die auch von Berner nicht bestrittene Notwendigkeit, die Sachbeschädigung principiell zu bestrafen und damit die Richtigkeit des herrschenden Systems

2. Capitel. Name, Definition und subsidiärer Charakter des Delictes.

Unser Gesetzbuch nennt das Delict, das uns hier beschäftigt, Sachbeschädigung. Es dürfte empfehlenswert sein, diesen einmal eingebürgerten Namen festzuhalten, wenn er sich auch mit dem Begriffe nicht deckt, der mit ihm zu verbinden ist. Dem Namen nach müßten nämlich die Fälle ausscheiden, wo eine Beschädigung im wörtlichsten Sinne nicht vorliegt und jene Fälle, wo sich der Angriff nicht gegen eine Sache richtet, sondern gegen ein Recht, während es in der Praxis doch ein unabweisbares Bedürfnis ist, auch diese Thatbestände unter Strafe zu stellen.

Die von früheren Gesetzbüchern viel gebrauchte Bezeichnung Eigentumsbeschädigung berechtigt zu der richtigen Vorstellung, daß das strafbare Moment die Beschädigung resp. die Verletzung eines fremden Rechtes sei, wenn auch die Gesetzgeber, die diesen Namen gebrauchen, offenbar diesen Gedanken nicht damit sanctionieren wollten. Allein auch wenn wir den Namen so verstehen, wie er verstanden werden kann, würde er doch auf der einen Seite zu eng sein, weil er von den dinglichen Rechten nur eines, wenn auch das wichtigste als Delicts-Object bezeichnet, auf der anderen Seite zu weit, weil er alle Eigentumsbeschädigungen umfassen würde, während doch eine ganze Reihe von Thatbeständen, die auch Eigentumsbeschädigungen sind, ausscheiden müssen.

Lueder empfiehlt den Ausdruck Vermögensbeschädigung. Diese Bezeichnung hat den Vorzug, daß sie auf jede Delictshandlung paßt, die unter dieses Gesetz subsumiert werden soll, dagegen den Nachteil, daß sie auch auf sehr viele andere Handlungen paßt, die offenbar nicht hereingezogen werden sollen. Es wird daher sehr zweckmäßig sein, es bei dem jetzt üblichen Namen zu belassen.

Ebenso wie es an einer allgemeinen anerkannten Delictsbezeichnung fehlt, fehlt es auch an einer Definition, die nach allen Seiten hin befriedigt. Die von Lueder aufgestellten Definitionen sind von diesem S. 40 ff. treffend kritisiert, die von Lueder selbst empfohlene ist von dem Standpunkt aus, den Lueder einnimmt, nicht anzufechten. Die hier vertretene Anschauung berechtigt den Verfasser, das Delict als die rechtswidrige nicht unter ein anderes Strafgesetz fallende Verletzung fremder dinglicher Rechte zu definieren.

Es war notwendig, in die Definition den Zusatz aufzunehmen, daß von einer Sachbeschädigung nur da gesprochen werden kann, wo die Handlung nicht unter ein anderes Straf-

gesetz fällt, deswegen notwendig, weil sich der Delictsinhalt, als die einfachste Form des Angriffs auf fremdes Vermögen in einer ganzen Reihe anderer Delicte wiederfindet. Diese anderen Delicte unterscheiden sich aber von der Sachbeschädigung entweder durch die verwerflichere Absicht, wie die eigennützigen Verbrechen, oder durch die größere Rücksichtslosigkeit der Ausführung, wie die gewaltthätigen, oder dadurch, daß der Angriff eine gemeine Gefahr hervorruft oder besorgen läßt, wie die gemeingefährlichen Verbrechen. Nur wo diese erschwerenden Umstände fehlen, ist die Sachbeschädigung als Sachbeschädigung zu bestrafen, während sonst das schwerere Strafgesetz Anwendung zu finden hat. Die Strafbarkeit der Sachbeschädigung an und für sich ohne eine der hervorgehobenen Qualificationen wurde im vorhergehenden Capitel nachzuweisen versucht.

3. Capitel. Die Rechtswidrigkeit.

Die Rechtswidrigkeit ist allgemeines Delictsmerkmal. Ein Criminaldelict in Gemäßheit des Rechts ist undenkbar. Binding, Normen 1, 117. Deshalb ist das Requisit in jede Definition aufzunehmen. Daß das Erfordernis der Rechtswidrigkeit im Gesetze besonders hervorgehoben ist, erscheint aus strafproceßualen Rücksichten nicht überflüssig. Dies verkennt Olshausen, 3. Aufl., S. 1246, Anm. 7.

Die Verletzung eines fremden dinglichen Rechtes ist rechtswidrig, wenn der Thäter objectiv kein Recht hat, in die Rechtssphäre des andern einzugreifen und wenn er den Mangel dieses Rechtes kennt. Ob nun ein solches Recht besteht oder nicht besteht, darüber hat das Civilrecht zu befinden. Ein Irrtum in Bezug auf dieses, gleichgiltig, ob laesio facti oder juris, in diesem Sinne vergl. R. G. Entsch. B. 19, S. 209, schließt die Strafbarkeit aus, ein Zweifel läßt dieselbe bestehen. Wenn also der bonae fidei possessor die

Sache vor der Litiscontestation absichtlich zerstört, ist er ersatzpflichtig, aber nicht strafbar, nach der Litiscontestation macht er sich einer strafbaren Handlung schuldig.

Die Rechtswidrigkeit fehlt natürlich auch da, wo der Eigentümer seine Zustimmung zu der Beschädigung gibt und wo die Strafausschließungsgründe des Notstandes, der Notwehr 2c. vorliegen.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes gibt das Alleineigentum das Recht der Beschädigung und der Zerstörung. Nur dem Alleineigentümer gegenüber hat die Sache nicht die verlangte Eigenschaft der Fremdheit. Dem Miteigentümer, dem socius, dem in Gütergemeinschaft lebenden Eheteil gegenüber ist die gemeinschaftliche Sache fremd und jeder von ihnen kann an ihr das Delict begehen. Expressis verbis in Beziehung auf Urkunden ist dieser Satz im § 274 Nr. 1 des RStGB. sanktioniert.

Ein anderes dingliches Recht, so eigentumsähnlich es auch sei und so sehr es auch das Eigentum nur dem Namen nach bestehen läßt, z. B. die Emphyteusis, enthält die dem Eigentum vorbehaltene Befugnis der Beschädigung und Zerstörung nicht.

Der Rechtszustand de lege lata ist demnach klar, aber de lege ferenda drängt sich die Frage auf, ob nicht auch die durch den Alleineigentümer vorgenommene Beschädigung der eigenen Sache unter Umständen strafbar sei. Diese Frage ist meines Dafürhaltens zu bejahen, sobald an der Sache fremde dingliche Rechte bestehen. Eine Beschädigung durch den Eigentümer würde ja in diesem Falle ebenso wie die durch einen Dritten vorgenommene eine Verletzung fremder dinglicher Rechte enthalten, was unserer Definition entspricht. Diese Beschädigung wäre nach gemeinem Rechte rechtswidrig, da der Eigentümer nur so weit auf seine durch fremde Rechte beschränkte Sache einzuwirken befugt ist, als dies ohne

Störung dieser Rechte geschehen kann; der bei der Beschädigung der eigenen Sache hervortretende dolus rechtfertigt gewiß eine Bestrafung, wenn man bedenkt, daß der böse Wille dessen, der mit eigenem Schaden den Dritten schädigt, ein viel energischerer sein muß als der dolus desjenigen, der sich seine Schadensstiftung nichts kosten läßt. Z. B. A ist Erbe, dem B ist an einem zur Erbschaft gehörigen fundus der usus fructus vermacht. A. der ein reicher Mann ist, sich aber über das Testament ärgert, beschädigt dolus diesen fundus. Sollte da die bloße Ersatzpflicht genügen? Kann B nicht eine bessere Genugthuung verlangen und verlangt nicht auch das Rechtsgefühl etwas Anderes?

Ob er nun die Sache selbst oder die noch nicht percipierten Früchte beschädigt, macht in der rechtlichen Beurteilung keinen Unterschied Im Fruchterwerb besteht ja der hauptsächliche Inhalt des Nutznießungsrechtes. Ohne eine Verletzung dieses Rechtes ist also eine Hinderung oder Schmälerung des Fruchterwerbes gar nicht denkbar.

Der hier vertretene Standpunkt wird unterstützt durch l. 12 l. 17 Dig. ad leg. Aquil. 9. 2, dagegen können zu seiner Unterstützung die §§ 137, 265, 308 des RStGB. nicht herangezogen werden, da die Bestrafung hier aus anderen Gründen eintritt.

Aus dem Gesagten läßt sich die allgemeine Regel abstrahieren, daß nur der durch kein fremdes dingliches Recht beschränkte Eigentümer das Recht der Beschädigung und Zerstörung hat.

4. Capitel. Das Object des Delictes.

Besser als die Sache eignet sich aus logischen wie aus praktischen Rücksichten das Recht und zumal das dingliche Recht der Person an der Sache zum Delictsobjecte.

Läge es im öffentlichen Interesse, die Sache an und für sich zu schützen, wollte der Staat vielleicht aus fiskalischen Gründen die Summe der in seinem Bereich befindlichen Sachen erhalten wissen, so wäre es nicht zu verstehen, warum er seinen Schutz an die Voraussetzung knüpft, daß die zu schützende Sache sich im Eigentum befinde. Die herrenlose Sache hätte für ihn das gleiche Interesse wie jede andere. Daraus kann gefolgert werden, daß es nicht die Sache ist, die den Staat interessiert, sondern die Person. Wie er diese in ihrem Leben, in ihrer Gesundheit, ihrer Ehre, ihren staatsbürgerlichen Rechten ꝛc. beschützt, so hat er sie als Rechtsstaat auch in ihren Vermögensrechten zu beschützen. Diese Rechte sind das eigentliche Schutzobject. Weil nun aber die Strafe nur dann eintreten kann, wenn das verletzt wird, was geschützt werden soll, so ergibt sich, daß sich der Angriff, um ein strafbarer zu sein, gegen das Recht richten muß. Er kann sich entweder mittelbar gegen das Recht richten, indem er dasselbe dadurch verletzt, daß er die Sache beschädigt, er kann sich aber auch unmittelbar gegen das Recht selbst wenden und dieses verletzen, ohne die Sache zu berühren. Sollte denn, da doch das Recht der Person an einer Sache ein integrierender Teil der Rechtsordnung ist und Anspruch deshalb auf den öffentlichen Schutz hat, dieser Schutz davon abhängig gemacht werden, daß der Gegenstand des Rechtes beschädigt wird, sollte es nicht genügen, wenn das Recht als solches angegriffen und verletzt wird?

Praktisch empfiehlt sich diese Anschauung deshalb, weil eine Beschädigung von Sachen, an denen Rechte haften, ohne Verletzung dieser Rechte nicht denkbar ist, dagegen die Verletzung von Rechten an Sachen auch ohne Beschädigung der Sache häufig vorkommt und weil der hier vertretene Standpunkt es eben ermöglicht, auch diese Fälle unter Strafe zu stellen.

Diesem Gedanken, daß nicht die Sache, sondern das Recht Object des Delictes ist, wurde schon Ausdruck gegeben in der Definition von Müller, der das Delict als eine laesio juris, und in der von Meister, der es als eine laesio patrimonii bezeichnet.

Die Gegner dieser Auffassung, die sich an den Wortlaut der Aquilia hängen, an das dort verlangte damnum corpori datum, vergessen, daß sich die Lehre von der Sachbeschädigung im Strafrecht keineswegs auf römischer Grundlage aufgebaut hat, und daß, hievon abgesehen, auch kein Grund bestände, die Materie nicht weiter zu entwickeln und zu verbessern.

Das dingliche Recht ist Object des Delictes. Den Ausdruck „dingliches Recht" möchte ich nicht gern im streng gemeinrechtlichen Sinne verstanden wissen, da ich die Besitz- und Detentionsverhältnisse unter die dinglichen Rechte subsumiere. Nun ist es ja nach gemeinem Rechte sehr zweifelhaft, ob der Besitz überhaupt ein Recht ist und nicht vielmehr eine Thatsache, die Detention ist im gemeinen Recht jedenfalls kein dingliches Recht. Ich rechne natürlich nur die Fälle der Detention hieher, wo der Wille, die Sache zu haben, vorhanden ist und nicht jene rechtlich irrelevanten Fälle, wo der Wille oder die Macht fehlt, die Sache zu besitzen l. 1 § 3 D. 41. 2. Dieser Verstoß gegen das gemeine Recht ist nicht revolutionär. Die ganze moderne Rechtsentwickelung drängt zu einer Gleichstellung des Mieters, Pächters ꝛc. mit dem juristischen Besitzer und es sind Civilgesetzbücher vorhanden, die diesem Drucke nachgebend diese Gleichstellung sanctioniert haben. Dingliches Recht wäre also hier jedes vom Recht geordnete Verhältnis, welches die Person in eine directe Verbindung mit der Sache bringt, entweder ein Haben, ein Recht zu haben oder ein Recht, auf die Sache einzuwirken. Die Störung dieses

Verhältnisses, wenn sie rechtswidrig erfolgt und unter kein anderes Strafgesetz fällt, ist Sachbeschädigung.

Lueder sieht in der Sache und in dem Rechte, auch in dem nicht dinglichen Rechte ein Object des Delictes.

Was gegen die Auffassung der Sache als Delictsobject spricht, glaube ich, bereits ausgeführt zu haben. Es erscheint mir aber auch nicht einwandsfrei, in allen Rechten ein Delictsobject zu erblicken, d. h. die Verletzung irgend eines Rechtes als Sachbeschädigung zu bestrafen. Der Haupteinwand, der dagegen vorgebracht werden kann, wird sein, daß diese weite Ausdehnung des Delict's keinem actuellen Bedürfnis entspricht, daß sie unnötig ist. Man denke an die auf den Betrug, die Untreue, die Beleidigung, den Bankerott, den Nachdruck ꝛc. gesetzte Strafen und man wird zugeben, daß die Vermögensrechte hinlänglich geschützt sind und es wird besser sein, falls in dieser Gesetzgebung Lücken hervortreten sollen, durch Specialgesetze abzuhelfen. conf. Holtzendorff H. d. d. St. B. 3 S. 851 ff. Eine solche Lücke macht sich nun in dem Schutze der dinglichen Rechte bemerkbar. Der § 303 des StGB., dazu bestimmt, die Person in ihren Beziehungen zu der Sache zu schützen, beschützt nur das Eigentum und auch dieses nicht nach allen Richtungen. Diese Lücke ist sofort beseitigt, sobald wir im Gesetzestext der Sache das Recht substatuieren. Freilich würde auch der von Lueder gezeigte Weg dem Mangel abhelfen, allein er würde weit über das Ziel hinausschießen. Weiter läßt sich gegen Lueder sagen, daß das Delict in allen Stadien seiner Entwickelung, im römischen wie im deutschen Recht, immer einen sachlichen Charakter getragen hat. Die hier vertretene Ansicht, die an Stelle der Sache das Recht an der Sache setzt, bleibt der Tradition treu, während Lueder, der auch die anderen Rechte einführt, den historischen Boden ohne Not verläßt. Die exceptionelle

Stellung des dinglichen Rechtes, den anderen Vermögensrechten gegenüber, der generelle Schutz, für den hier plaidiert wird, rechtfertigt sich auch deswegen, weil das dingliche Recht, das eine körperliche Sache zum Gegenstande hat, deshalb auch dem allgemeinen Angriff mehr ausgesetzt ist, leichter angreifbar und daher schutzbedürftiger ist als die übrigen Vermögensrechte.

Das RStGB. beschützt zwar indirect auch die dinglichen Rechte, allein dieser Schutz ist mangelhaft wie der des Eigentums selbst, ist etwas zufälliges, unselbständiges. Mangelhaft deswegen, weil sie nicht geschützt sind gegenüber dem Eigentümer und nicht geschützt sind gegen jene Angriffsarten, die sich nicht gegen ihren Gegenstand, sondern direct gegen sie selbst wenden, unselbständig, zufällig deswegen, weil nicht wegen der Verletzung desjenigen Rechtes gestraft wird, das verletzt wurde und verletzt werden wollte, sondern wegen Verletzung des Eigentums, das zwar naturgemäß indirect auch verletzt werden mußte, dessen Verletzung aber ein primär nicht gewolltes, die That in keiner Weise beeinflussendes Moment ist. Wenn ich den usufructuar, der mein Feind ist, schädigen will und schädige, ich aber gestraft werde, weil ich das Eigentum beschädigt habe, so enthält dies trotz der Gleichheit der Folgen für mich einen Widerspruch. Die That, die man bestraft, bleibt die gleiche, doch der Standpunkt, von dem aus geurteilt wird, wird verrückt; ein nebensächliches wird zum strafbegründenden Moment erhoben, das eigentliche strafbegründende Moment, der dolose Eingriff in die Rechtssphäre des usufructuar verschwindet. Dieser Widerspruch wird nicht dadurch beseitigt, daß auch der direct Verletzte, wenn er unmittelbar verletzt wurde, cf. Olshausen S. 1248 Anm. 13 a. i. f., als Antragsberechtigter auftreten kann, wohl aber fällt er hinweg, wenn wir das dingliche Recht zum Delictsobject machen.

Es erübrigt, nachzuweisen, daß nicht das Eigentum allein eine privilegierte Stellung verdient, sondern daß alle dinglichen Rechte gleichmäßig sich zum Delictsobject qualificieren. Ob ich an einer Sache Eigentum habe, Besitz oder nur Detention, ich habe das Recht und die Rechtsordnung garantiert mir das Recht, daß die Außenwelt meine Beziehungen zu der Sache respektiert. Sollte A untersuchen dürfen, ob B auch wirklich Eigentümer ist, und wenn er das Gegenteil findet, einfach mit der fremden Sache nach Willkür verfahren dürfen? Der Gedanke, daß der Eine nicht unbefugt in die Rechtssphäre des Andern übergreifen darf, hat im Civilrecht zum Besitzesschutz geführt und muß, analog angewendet, auch im Strafrecht zum Schutze des Besitzes und der Detention führen. Die Thatsache des Habens muß genügen. Es bedarf keiner Ausführung, daß auch das Recht dessen den strafrechtlichen Schutz genießt, der eine Sache nicht hat, aber das Recht besitzt, dieselbe zu haben. Es sind dies die Fälle, wo der Eigentümer oder der juristische Besitzer anderen Personen den Besitz oder die Detention eingeräumt hat.

Von den Personalservituten, der Emphytensis und Superficies ist nichts Besonderes zu bemerken, da hier die gleichen rechtlichen Gesichtspunkte zutreffen wie beim Eigentum und Besitz.

Anders bei den Prädial- und Rustikalservituten. Hier liegt die Sache insofern verschieden, als nicht ein Recht auf die Sache in ihrer Totalität wie beim Besitz und der Detention besteht, sondern nur ein Recht auf die Sache nach bestimmten Richtungen hin. Während in jenen Fällen die Verletzung der Sache notwendigerweise eine Verletzung des Besitzrechtes enthält, braucht in diesen Fällen die Sachbeschädigung noch nicht eine Verletzung des Servitutenrechtes zur Folge haben. Ist aber eine solche Verletzung thatsäch-

lich gegeben, so wäre es unzweckmäßig, eine abweichende rechtliche Beurteilung eintreten zu lassen. Auch diese species der dinglichen Rechte zeichnet sich vor den anderen Vermögensrechten dadurch aus, daß sie eine Sache, also ein körperliches und dadurch dem allgemeinen Angriff ausgesetztes Object zum Gegenstande hat. Die Angriffsarten und deren Folgen sind die gleichen wie die, welche das Eigentum betreffen.

Wenn z. B. A das Recht hat, sein Vieh auf dem Grundstücke des B zu tränken, oder über dessen Grundstück zu gehen, zu fahren ꝛc., so ist ersichtlich, daß Viele und vor Allen B in der Lage sein werden, durch Verschlechterung des Wassers, durch Versperrung des Weges ꝛc. das Recht des A zu verletzen.

Verletzt ein Dritter das Recht des A, so bleibt die That zwar nicht straflos, wird aber immerhin nur vom Standpunkt der Eigentumsbeschädigung aus gewürdigt, was unzulänglich ist. Verletzt aber B das Recht des Servitutberechtigten, so muß die That nach geltendem Recht straflos bleiben, obgleich es schwerfallen dürfte, für eine solche Straflosigkeit Gründe beizubringen. Wenn ich also befürworte, alle dinglichen Rechte zu Objecten der Sachbeschädigung zu machen, so geschieht dies nicht allein der Vollständigkeit wegen und deshalb, weil sie sich zwanglos in die Definition einfügen lassen, sondern aus inneren Gründen.

Die dinglichen Rechte haben immer eine Sache zum Gegenstand. In welchem Aggregatzustand sich dieselbe befindet, ob sie fest, flüssig oder luftförmig ist, ist für den Thatbestand des Deliktes irrelevant. Ueber die alte Streitfrage, ob Luft und Gase mögliche Delictsobjecte sind, ist Theorie und Praxis längst in bejahendem Sinne hinweggegangen. Auch die übrigen Unterscheidungen der Sachen in bewegliche und unbewegliche, teilbare und unteilbare, der

species und dem genus nach bestimmte, einfache und zusammengesetzte (Olshausen S. 1244 Anm. 1) ꝛc. begründen im Strafrecht keinen Unterschied.

Schließlich muß noch auf die Frage eingegangen werden, inwieweit der Wert des Objectes die Bestrafung beeinflußt. Wir müssen, den Vorausführungen folgend, die Frage nicht dahin fassen, ob die Sache, vielmehr ob das verletzte Recht einen Wert repräsentiert. Diese Verschiedenheit der Fragestellung ist aber deswegen ganz ohne Belang, weil es nach richtiger herrschender Ansicht auf den Wert des Objectes nicht ankommt. Das Strafrecht hat nicht den Beruf, einzuschreiten, weil ein Vermögensschaden herbeigeführt wurde, sondern weil die Rechtsordnung verletzt, weil gefehlt wurde. Im Strafrecht ist das peccare. im Civilrecht das nocere von ausschlaggebender Bedeutung. Im Civilrecht ist es gleichgiltig, ob das damnum auf einer delictischen Handlung beruht oder nicht; das Civilurteil lautet ebenso, wenn ich eine Sache von 100 Mark gestohlen und wenn ich eine Schuld von 100 Mark nicht bezahlt habe. Im Strafrecht dagegen liegt der Schwerpunkt im peccare, in der delictischen Handlung punitur quia peccatur. Das damnum dagegen, als Folge der Delictshandlung, kann zwar das Strafausmaß beeinflussen, das Delict unter Umständen qualificieren, den Versuch zur Vollendung machen, aber nicht zwischen Schuld und Unschuld entscheiden.

Wenden wir das Gesagte auf die Sachbeschädigung an, so können wir, da die Verletzung des dinglichen Rechtes an und für sich schon als delictische Handlung erscheint, nur fragen, ob es nicht de lege ferenda aus Zweckmäßigkeitsgründen geraten ist, das Erfordernis eines bestimmten Vermögensschadens in den Thatbestand aufzunehmen und somit die Strafbarkeit von einem bestimmten Delictswert abhängig zu machen. Abgesehen davon, daß wir damit auf einen längst

überwundenen Standpunkt zurückkehrten, müssen wir einen solchen Vorschlag verwerfen. In vielen Fällen der Sachbeschädigung will nicht geschädigt, sondern nur geneckt, geärgert, gekränkt werden. Der Betroffene fühlt den Angriff ebenso wie irgend einen anderen, ja er geht ihm vielleicht näher als ein gewöhnlicher Vermögensverlust, der ihn als reichen Mann nicht eben sehr schmerzen würde. Auf der anderen Seite hat der Thäter seinen delictischen Zweck voll und ganz erreicht, er hat gewußt, womit er den Verletzten treffen könne, er hat den Angriff darnach eingerichtet und der Erfolg ist nicht ausgeblieben. Sollte eine solche That straflos bleiben? Verlangt nicht die durchbrochene Rechtsordnung eine Correctur, ist man nicht dem Verletzten Satisfaction schuldig?

Die im Civilrecht schwierige Behandlung des Affectionswertes hat im Strafrecht keine besonderen Schwierigkeiten. Es ist kein Grund vorhanden, ein Recht um deswillen nicht zu schützen, weil dritte Personen den Gegenstand oder den Inhalt des Rechtes für wertlos halten, während er für den, der das Recht hat, von unschätzbarem Werte ist oder sein kann: Alle Gegenstände, die der Erinnerung, des Andenkens, der Pietät wegen hochgehalten werden, sollten schutzlos der allgemeinen Willkür preisgegeben sein? Was schmerzt mehr, wenn man mir den letzten Brief eines teueren Verstorbenen, die Haarlocke der Geliebten ꝛc. aus Bosheit gerade deshalb vernichtet, weil man weiß, wie teuer mir diese Gegenstände sind oder wenn man mir einen geringwertigen Gegenstand lädiert, wodurch ich zwar einen Vermögensschaden habe, an dem mir aber wenig gelegen ist?

Ist aber ein Recht absolut wertlos, hat dasselbe weder einen Gebrauchs-, noch Tausch-, noch Affectionswert, so besteht weder im öffentlichen noch im Privatinteresse Veranlassung, ihm strafrechtlichen Schutz angedeihen zu lassen, dies umsoweniger, als sich die Bosheit, die Rache, der Eigennutz

2c. schwerlich gerade solche Objecte heraussuchen werden. Das Reichsgericht, Entschd. 10 S. 120 hat sich in demselben Sinne ausgesprochen. Auch wird in diesen Fällen vielfach das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fehlen.

5. Capitel. Die Delictshandlung.

Wenn es richtig ist, daß jedes dingliche Recht Delictsobject sein kann, so muß folgerichtig jede Handlung, durch die ein solches Recht verletzt wird, zur Erfüllung des Thatbestandes genügend sein.

Die von Köstlin S. 174 aufgestellte Forderung der unmittelbaren mechanischen Einwirkung ist unerfüllbar, wenn wir an die Fälle denken, wo das Recht als solches angegriffen und verletzt wird; sie ist aber, wie Lueder S. 66 ff. schlagend nachgewiesen hat, auch in jenen Fällen nicht zu befürworten, wo die Sache das directe Angriffsobject bildet.

Stellen wir der mechanischen Einwirkung die chemische gegenüber, so sehen wir, daß eine ganze Reihe von Körpern wie z. B. die luftförmigen vornehmlich chemischen Einflüssen ausgesetzt sind. Sollten nun diese Körper, die doch anerkanntermaßen zu den Delictsobjecten gehören, deswegen des Schutzes wieder entkleidet werden, weil der Angriff auf sie chemisch erfolgt? Der mit chemischen Mitteln vollführte Angriff ist in seinen Wirkungen nicht schwächer als jeder andere, und eine menschliche Thätigkeit, eine mechanische Handlung, ist auch bei dieser Angriffsweise notwendig. Bei der Gleichheit der Absicht auf Seiten des Thäters, bei der Gleichheit der Ausführung und des Erfolges ist ein Grund zu einer verschiedenen rechtlichen Beurteilung nicht gegeben.

Nehmen wir aber an, daß als Gegensatz zu der mechanischen Einwirkung nicht die chemische, sondern die „nicht körperliche" Einwirkung verstanden werden soll, so hängt die

Richtigkeit dieser Aufstellung davon ab, ob wir auch Rechte als mögliche Delictsobjecte acceptieren. Die Sache kann naturgemäß in ihrer Substanz nur durch eine körperliche Thätigkeit angegriffen werden, das Recht dagegen ist auch „nicht körperlichen" Einflüssen ausgesetzt. Die Verbreitung falscher Börsennachrichten enthält einen zwar sehr starken und raffinierten, aber immerhin einen „nicht körperlichen Angriff." de lege lata ist daher die Strafbarkeit, cf. Holtzendorff S. 401, zu verneinen, de lege ferenda unbedingt zu bejahen.

Das Requisit der Unmittelbarkeit betreffend, kann überhaupt ernstlich nur der Fall in Frage kommen, wo jemand durch einen in ihm absichtlich hervorgerufenen Irrtum veranlaßt wird, seine eigene Sache zu beschädigen. Aber auch dieser Fall ist außer Streit gesetzt, seitdem das Reichsgericht, E. 1 S. 250 R. 1 429, E. 1. 146, cf. Oppenhof, 11. Aufl. S. 107 Anm. 3, ausgesprochen hat, daß derjenige als Thäter zu betrachten sei, der es dolos veranlaßt, daß eine andere Person, die ohne dolus oder sogar willensunfrei ist, die That begeht.

Es kann deshalb über die von Köstlin aufgestellten Requisite hinweggegangen werden.

Eine andere Frage ist, ob eine strafbare Sachbeschädigung auch dann vorliegt, wenn die Sache durch den Angriff ihrer Zweckbestimmung entgegengeführt wird. Als Beispiel führt Lueder S. 68 ff. an, daß eine Quantität Gas, ein Vorrat Brennholz verbrannt oder Parfüm verschüttet wird. Ihren allgemeinen Zweck erfüllen diese Körper, auch wenn der Unberechtigte die Handlung vornimmt. Licht, Wärme, Wohlgeruch werden ganz ebenso verbreitet. Der specielle Zweck aber, die Verbreitung von Licht ꝛc. in bestimmter Weise zur bestimmten Zeit, Ort, für bestimmte Personen, wird nicht erreicht und daraus folgert Lueder die Strafbarkeit. Ich glaube, daß es nicht *darauf* ankommt, daß viel-

mehr ohne Rücksicht auf die Erreichung dieses speciellen Zweckes die Strafbarkeit allein von der Berechtigung oder Nichtberechtigung zur Verfügung über den fremden Körper abhängt. Wenn z. B. ein Feuerwerk zu der im Programm bestimmten Zeit, am richtigen Orte von einer gleichgeübten, aber dazu nicht berechtigten Hand abgebrannt wird, so ist der specielle Zweck offenbar erreicht, das Wann, Wo und Wie der Ausführung ist identisch und dennoch muß gestraft werden, weil trotz alledem der widerrechtliche Eingriff in die fremde Rechtssphäre gegeben ist. Der Eigentümer hat zwar öffentlich bekannt gegeben, daß er sein Eigentum an einem bestimmten Orte, in einer bestimmten Weise, zu einem bestimmten Zwecke und zu einer bestimmten Zeit zerstören werde, aber immerhin bleibt es ein ihm, dem Eigentümer, vorbehaltenes Recht, diese Zerstörung selbst vorzunehmen und der Dritte, der sich dieses Recht anmaßt, hat es verletzt, auch wenn er es ebenso ausübt, als es der Berechtigte ausgeübt hätte.

Das RStGB. und ebenso die Gesetzbücher vor demselben verlangen ein Beschädigen, ein Zerstören der Sache. Es ist damit eine Verletzung der Substanz, der Integrität der Sache gemeint und es müssen demnach de lege lata alle jene Fälle ausscheiden, wo eine solche Verletzung nicht vorliegt, wo aber salva substantia die Sache aufhört, Vermögensobject zu sein.

Wenn ich den im Wasserbehälter aufbewahrten Fisch schwimmen lasse oder Metallgeld vergrabe, so werden diese Objecte gewiß nicht beschädigt, im Gegenteil eher conserviert. Das Bestreben, diese Fälle auf Grund des geltenden Rechtes für strafbar zu erklären, beweist nur, daß man in der Praxis die Gesetzeslücke tief empfindet und durch künstliche Interpretationen sie ausfüllen möchte. Man kann demnach Lueder wohl beipflichten, wenn er auf Grund *seiner* Theorie

diese Fälle unter Strafe stellt, nicht aber, wenn er sie mit der Behauptung, es läge auch hier eine Beschädigung vor, unter das Gesetz subsumieren will (cf. Olshausen S. 1245 Anm 4). Kann man sich auch nicht zu einer Radikalkur zur Aufgabe der Sache als Object entschließen, so wäre doch schon viel gewonnen, wenn man nach Analogie des § 133 des StGB. dem Beschädigen und Zerstören im Gesetzestext das Entziehen an die Seite stellen wollte. Durch diesen Zusatz würden die nicht eben seltenen und gewiß strafwürdigen Fälle des Versteckens, Verbringens, Vorenthaltens und Wegnehmens unter das Gesetz gestellt.

Alles ist freilich mit jenem Zusatz noch nicht gethan. Ich erinnere an die bei Lueder S. 82 ff. aufgeführten Beispiele, das Einwerfen von aufgesetzten Klaftern und Schocken, von Holz- und Torfhaufen, das Auseinandernehmen eines druckfertigen Satzes, das Abnehmen von Läden und Schildern, das Auseinandernehmen von Zelten, Buden und Häusern, ferner das Mischen von Sand und anderen schwer zu entfernenden Körpern unter fremdes Getreide und das Säen von Unkraut unter das Getreide. In allen diesen Fällen liegt keine Beschädigung, Zerstörung und auch keine Entziehung, aber gewiß eine strafwürdige Handlung vor. Das Zerlegen einer künstlich zusammengesetzten Sache, z. B. einer Maschine, ist de lege lata mit Recht für strafbar zu erachten, R. III 19. Okt. 85, wenn die Wiedervereinigung unmöglich ist. Ist die Wiedervereinigung möglich, so erblickt das geltende Recht keine strafbare Handlung in dem Zerlegen und es wäre z. B. straflos, wenn ein Maschinist aus Rache oder Bosheit, wissend, daß binnen kurzer Frist bei Conventionalstrafe zu liefern ist, die Funktionen der Maschine in jener Weise stört und dadurch die rechtzeitige Lieferung vereitelt. Man sieht, daß einerseits durch den Zusatz „oder entzieht“ zwar viel aber nicht alles erreicht ist und daß es

andererseits nicht gut angänglich ist, durch Einzelaufzählung im Gesetz alle denkbaren Angriffsarten zu erschöpfen. Substituiert man dagegen der Sache das Recht und nimmt jegliche Verletzung dieses Rechtes als Sachbeschädigung, wenn sie nur rechtswidrig ist und nicht ein anderes Strafgesetz anwendbar macht, so hat man nicht nur alle die Fälle mit Strafe bedroht, wo die Sache unmittelbar angegriffen wird, sondern auch jene Fälle, wo das Recht an und für sich Angriffsobject ist.

Von letzteren Angriffsarten soll nun die Rede sein. Ich möchte darunter nicht gerne jene bereits besprochenen Fälle verstanden wissen, wo jemand z. B. einen Fisch schwimmen läßt, einen Gegenstand wie Metallgeld vergräbt, versteckt, deswegen nicht, weil auch hier das Recht nicht unmittelbar, sondern erst mittels Einwirkung auf die Sache, wenn auch nicht durch eine Beschädigung derselben, verletzt wird.

Hieher gehören vielmehr jene Fälle, wo unwahre Thatsache verbreitet, eine Civilklage dolos erhoben, vorenthalten wird ꝛc. Es ist ersichtlich, daß durch diese Arten des Angriffs die Verletzung des Rechtes ebenso herbeigeführt werden kann, wie durch die vorbesprochenen Arten, wenn auch hier die Sache vollständig aus dem Spiele bleibt. Freilich enthalten diese Handlungen alle nur einen Versuch. Denn das Recht an einer Sache ist noch nicht verletzt, wenn jemand unwahre Thatsache verbreitet, um z. B. den Wert einer Sache herabzudrücken. Das Recht ist erst verletzt, wenn diesen Thatsachen geglaubt wird und damit der Wert der Sache sinkt. Es muß also, wenn diese Fälle strafbar sein sollen, zunächst der Versuch als solcher mit Strafe bedroht sein. Diese Voraussetzung ist im geltenden Rechte gegeben. Es fragt sich aber weiter, ob es aus Zweckmäßigkeitsgründen geraten erscheint, diese Thatbestände zu subsumieren. Der

bloße Zusatz „vermittels Einwirkung auf die Sache", in unsere Definition aufgenommen, genügte, um die Ausscheidung zu bewirken. Es sprechen allerdings gewichtige Gründe für eine Ausscheidung. Man würde den Kreis der strafbaren Handlungen erheblich erweitern und mit der communis opinio in Conflict kommen, die sich vielleicht schwer daran gewöhnen würde, in der Erhebung einer Klage ꝛc. unter Umständen ein Criminaldelict zu sehen. Allein, wenn schon das Recht der Person an der Sache geschützt werden soll und der Versuch, es zu verletzen, strafbar ist, warum soll dann eine Handlung nicht strafbar sein, die nichts weiter ist, als der Versuch, ein solches Recht zu verletzen? Die Art des Angriffs ist nur eine andere, keine weniger energische, der Vorsatz ist der gleiche, das Ziel das nämliche wie bei den anderen Arten und auch die Folgen sind nicht minder schwer. Und wäre es nicht inconsequent, erst das Recht als Angriffsobject selbständig zu machen, von der Sache zu isolieren, und es dann wieder mit der Sache zu verbinden, indem wir nur dann strafen, wenn es mittelbar auf dem Umweg über die Sache verletzt wird. Wir würden damit nichts anderes thun, als die Schutzmauer, die wir um das dingliche Recht gezogen haben, selbst wieder einreißen. Wenn der Mieter das Gerücht verbreitet, in dem Hause seines Vermieters sei der Schwamm, wenn jemand eine Börsenpanik durch falsche Telegramme hervorruft, wenn Verkaufsunterhandlungen wegen eines Grundstückes schweben und es erhebt ein Dritter dolos die actio confessoria, wo ist da, wenn wir vom Angriffswege absehen, eine Verschiedenheit, die eine andere rechtliche Beurteilung zu rechtfertigen vermöchte? Das Rechtsgefühl sträubt sich gewiß nicht, eine solche That auf die gleiche Stufe mit jeder anderen Sachbeschädigung zu stellen und dem Lädierten außer dem unzureichenden Civilersatz eine wirkliche Satisfaction zu ver-

schaffen. Vom Standpunkt des geltenden Rechtes kann natürlich von einer Strafbarkeit keine Rede sein; allein schon vom Standpunkt des sächsischen Strafgesetzbuches und noch mehr von der Lueder'schen Theorie aus, die in dem Eingriff in die Ungestörtheit eines fremden Vermögens das entscheidende Moment erblickt, wird die Frage discutierbar. Lueder verlangt freilich einen Eingriff vermittels Angriffes auf die fremde Sache, fügt aber sogleich selbst hinzu, falls nicht das Gesetz auch von diesem Erfordernis absieht. Da er nun aber selbst dieses Erfordernis in seiner Definition nicht zum Ausdruck bringt, so können wir wohl sein Schweigen über diesen Punkt als Zustimmung auffassen.

Ob die Handlung committendo oder omittendo begangen wird, ist gleichgiltig. Auch die Unterlassungshandlung genügt, sobald eine amtliche oder auch nicht amtliche Pflicht zum Handeln bestand. Wenn der aufgestellte Wächter eines Gartens bemerkt, daß die Thüre zum Treibhaus sich geöffnet hat und er dieselbe nun absichtlich offen läßt, damit die Pflanzen durch Einwirkung der kalten Nachtluft zu Grunde gehen, ist er ebenso strafbar, als wenn er die Thüre selbst zu diesem Zwecke geöffnet hätte.

Ebensowenig wie es darauf ankommt, daß das Angriffsobject einen Geldwert repräsentiert, ebensowenig kann es darauf ankommen, daß durch die Delictshandlung ein pecuniärer Schaden angerichtet wird, ja es ist eine strafbare Handlung selbst dann noch gegeben, wenn aus der Handlung des Lätenten ein pecuniärer oder sonstiger Vorteil für den entspringt, dessen Recht verletzt werden sollte. Ich verweise zum Beleg für diese Behauptung auf die von Lueder S. 85 angeführten Beispiele.

Versuch und Vollendung.

Das Delict ist vollendet, sobald das Recht verletzt ist. Es ist nicht notwendig, daß die geschehene Verletzung mit der

gewollten zusammenfällt. Will der Thäter z. B. alle Blumentöpfe einer anderen Person zerstören und gelingt ihm nur die Zerstörung eines Teiles derselben, so ist in seinen Augen die That nicht vollendet, wohl aber ist sie es in den Augen des Richters. Ebenso liegt ein vollendetes Vergehen vor und kein Versuch, wenn er zerstören wollte und nur beschädigte, wenn er also z. B. auf ein fremdes Tier schießt, um es zu töten, und die Kugel, statt zu töten, nur leicht verwundet (cf. Olshausen S. 1247 Anm. 11). Es genügt eben in diesen Fällen das Erreichte objectiv zur Erfüllung des gesetzlichen Thatbestandes, auch wenn der Läsent mehr erreichen wollte. Natürlich liegt auch ein vollendetes Vergehen vor, wenn der Zweck, den sich der Thäter als Folge seines Angriffs zu erreichen gedacht hat, nicht erreicht wurde. (cf. Lueder S. 89 ff. und die Beispiele daselbst.)

A. a. O. führt Lueder aus, das Delict sei mit dem Eintritt des Schadens vollendet. Nachdem aber ebenderselbe an anderer Stelle lehrt, daß es auf den Eintritt eines Schadens gar nicht ankomme und sogar Beispiele anführt, wo das Vermögen durch die Sachbeschädigung sogar melioriert wurde, glaube ich nicht, daß man ihm hierin beipflichten kann. Man müßte sonst annehmen, es sei nur eine versuchte Sachbeschädigung, wenn jemand ein fremdes, nutzloses, nur unnötige Kosten verursachendes Tier tötet, da ja ein Schaden, das Merkmal der Vollendung, nicht eingetreten ist. Es ist meiner Ansicht nach unter allen Umständen ein vollendetes Delict, wenn eine Sache ins Wasser geworfen oder versteckt wird, um sie dem Eigentümer dauernd zu entziehen, dieselbe aber sofort wieder aufgefunden und unversehrt und ohne daß sonst ein Schaden eingetreten wäre, dem Eigentümer zurückgestellt wird. Man wird mir darin zustimmen, wenn man von dem Schaden als Vollendungsmerkmal absieht, dieses vielmehr in der Verletzung des Rechtes erblickt und eine Ver-

letzung als gegeben erachtet, sobald das Recht durch den Angriff aufgehoben oder verändert ist. Nun war aber in dem besprochenen Fall das Recht verletzt, weil es, wenn auch nur für einen Moment, aufgehoben war. Daß der Thäter mehr wollte, daß er die Verletzung als eine dauernde sich gedacht hat, kann aus der Vollendung keinen Versuch machen und ist auch sicher nicht der Grund, warum Lueder hier einen Versuch annimmt.

Ebenso ist meines Erachtens das von Lueder S. 91 gebrachte Beispiel, wo der äußere weiße Rand eines wertvollen Kupferstiches durch einen minimalen Riß verletzt wurde, immer als vollendetes Delict zu qualificieren, gleichviel ob die Verkaufschancen durch den Riß beeinflußt werden oder nicht. Auch wenn derselbe Preis erzielt werden kann, von einem Vermögensschaden also keine Rede sein kann, glaube ich Vollendung annehmen zu müssen, da eine Verletzung factisch vorliegt, die zwar ganz unerheblich, aber doch bemerkbar ist, und es auf die Größe der Verletzung doch nie ankommen darf.

Ein Vergehen des Versuchs wird man immer dann annehmen müssen, wenn zwar ein Angriff, aber noch keine Verletzung, wenn Handlungen vorliegen, die auf die Verletzung des Rechtes gerichtet, den Anfang der Ausführnng hiezu enthalten. Es müssen also auf der einen Seite Ausführungshandlungen sein im Gegensatz zu den Vorbereitungshandlungen, und sie müssen sich direct auf die Verwirklichung des rechtswidrigen Vorsatzes richten, auf der anderen Satz darf es nicht zur Vollendung kommen, d. h. das Recht darf in keinem Augenblicke verletzt sein. Wenn ich das Tier fehle, das ich töten will, das Glasfenster nicht treffe, das ich einwerfen will, wenn ich durch eine falsche Nachricht eine Börsenpanik hervorrufen will, die Kurse aber nicht beeinträchtigt werden ꝛc., so liegt ein versuchtes Delict vor.

Das Verdict der Geschworenen in dem Kölner Kassettendiebstahl, den Lueder S. 102 anzieht, erscheint mir richtig. Der Angeklagte hatte gelegentlich eines Verhörs Briefe, die an ihn gerichtet waren und nun vom Gerichtshof als Beweismittel gegen ihn produciert wurden, ergriffen und zerrissen, ohne jedoch, was er natürlich bezwecken wollte, ihren Gebrauchswert für den Untersuchungszweck beeinträchtigen zu können. Der Angeklagte war in dem Momente der That seinen Papieren gegenüber mit der Beschränkung Eigentümer, daß das Gericht das Recht hatte, sie zu einem bestimmten Zwecke zu benützen. Alle Rechte, die dieses Recht des Gerichtes nicht verletzten, verblieben dem Eigentümer. Er durfte also auch zerstören, wenn die Papiere nur für den Untersuchungszweck ebenso brauchbar blieben; an der Unversehrtheit der Urkunden hatte das Gericht dem Eigentümer gegenüber kein Interesse. Das Recht des Gerichtes war also durch die That des Eigentümers nicht berührt und verletzt worden; es war nur versucht worden, dieses Recht zu verletzen, der Versuch aber ist nach § 133 des StGB. straflos.

Dolus und Culpa.

Die Strafbarkeit auch der fahrlässigen Sachbeschädigung ist eine in der Theorie viel besprochene Frage. Sie wird im Princip wohl zu verneinen sein. Zwar enthält auch die fahrlässige Sachbeschädigung einen die Rechtsordnung verletzenden Eingriff in die fremde Rechtssphäre, allein dieser Eingriff war nicht gewollt und deshalb auch die Verletzung gar nicht beabsichtigt. Abgesehen von der Unzulänglichkeit des Civilverfahrens, was auch bei der fahrlässigen Sachbeschädigung ebenso ins Gewicht fällt, war es vornehmlich die Beschaffenheit des bei der vorsätzlichen Sachbeschädigung hervortretenden dolus, die bewußte Mißachtung des fremden Eigentums und der bestehenden Gesetze, welche die Concurrenz

des Strafrechtes notwendig machte. Der Mangel an Aufmerksamkeit und Sorgfalt dem fremden Vermögen gegenüber allein würde nie zu einer öffentlichen Strafe herausgefordert haben. Diese Art von Schuld, die culpa, bildet im Strafrecht nur eine ausnahmsweise, besonders zu rechtfertigende Schuldart. Eine Vergleichung mit Verbrechen, wo auch die fahrlässige Begehung strafbar ist, zeigt uns, daß wir es da entweder mit Rechtsgütern höherer Ordnung zu thun haben, wie das Leben, die Gesundheit ꝛc., oder daß das allgemeine Wohl, die allgemeine Sicherheit, auch culposen Handlungen gegenüber Schutz verlangt, weil auch durch solche Handlungen eine Gefahr für Viele heraufbeschworen werden kann. Solche besondere Gründe liegen nun bei der fahrlässigen Sachbeschädigung nicht vor und die durch das Civilverfahren gebotene Vermögensausgleichung erscheint deshalb sowohl vom Standpunkt des Verletzten als auch der Rechtsordnung aus eine genügende Sühne zu sein. Auch aus rechtspolitischen Erwägungen erscheint es besser, die Anzahl der strafbaren Handlungen nicht allzusehr zu vermehren. Trotzdem kommen auch bei der culposen Sachbeschädigung Qualificationen vor, wo eine Bestrafung am Platze ist.

War jemand einer fremden Sache gegenüber entweder durch sein Amt, seinen Beruf oder durch ein besonderes Verpflichtungsverhältnis zu einer das Maß der gewöhnlichen Aufmerksamkeit übersteigenden Sorgfalt verbunden und hat er dann, statt eine erhöhte Sorgfalt anzuwenden, jede Sorgfalt außer Acht gelassen, so erscheint mir diese Handlungsweise strafbar und ebenso wenn ohne ein Verhältnis, das besondere Aufmerksamkeit erheischt, die culpa in hervorragend frivoler Weise, als luxuria, auftritt, in welcher Form sie ja dem dolus sehr nahe verwandt ist. Wenn eine Gebirgsgemeinde z. B. einen Hirten aufstellt und bezahlt, der das Vieh auf die Weide führen und da überwachen soll, und

dieser Hirte geht ins Wirtshaus, während die Tiere auf der Weide sind und es stürzen eines oder mehrere derselben ab, so liegt eben nicht nur eine einfache Fahrlässigkeit, sondern eine Pflichtverletzung, ein Vertrauensmißbrauch vor, welcher die Civilentschädigung als unzureichend erscheinen läßt. Und ebenso ist es, wenn man jemandem z. B. eine besondere Pflege erheischende Sache anvertraut, der Depositar übernimmt sie, kümmert sich aber weiter gar nicht darum und läßt so die Sache zu Grunde gehen.

Lueder führt S. 110, als Beispiel für die luxuria, den Fall an, daß jemand nach einem Ziele schießt, in dessen unmittelbarer Nähe er einen überaus kostbaren Gegenstand aufgestellt weiß und daß er mit seinem Schusse diesen Gegenstand zertrümmert. Hier ist keine gewöhnliche Fahrlässigkeit mehr gegeben, hier liegt ein solcher Grad von Frivolität vor, eine solche Rücksichtslosigkeit für das Recht des Andern, daß es wahrhaft unbillig wäre, dem Verletzten die in der Bestrafung des Thäters liegende Satisfaction zu verweigern. Ist aber der Thäter, wie Lueder weiter ausführt, ein reicher Mann, der mit Hohn und Gleichgiltigkeit die Entschädigungssumme bezahlt und schon an neue Rücksichtslosigkeiten dabei denkt, sollte sich da das Rechtsbewußtsein bei einer einfachen Entschädigung zufriedengeben, sollte es nicht mehr, nicht die Bestrafung einer solchen That verlangen?

Dagegen erscheint es mir nicht gerechtfertigt, die fahrlässige Sachbeschädigung aus rein objectiven Gründen, also deswegen zu bestrafen, weil die Sache vielleicht die Eigenschaft einer res publica hat oder weil sie einen besonderen Kunstwert ꝛc. repräsentiert. Wenn die Sache, die beschädigt wurde, nicht beschädigt werden wollte, darf der zufällige, dem Gesichtskreis des Thäters fremde und sein Handeln nicht bestimmende Umstand, daß die Sache eine privilegierte ist, nicht zwischen Schuld und Unschuld entscheiden.

Es wird von jedermann dem fremden Vermögen gegenüber eine gewisse Achtsamkeit verlangt, deren Nichtbeobachtung civilrechtliche Nachteile zur Folge hat. Wollte man nun zu Gunsten gewisser Sachen eine Ausnahme von diesem Princip in der Weise eintreten lassen, daß man ihnen gegenüber die Sorgfalt durch eine Strafandrohung zu erzwingen versuchte, so würde man privilegierte Güterklassen mit der Wirkung schaffen, daß das Publikum bei jeder Berührung mit einer solchen Sache sich unfrei und beengt fühlt, daß der menschlichen Bewegungsfreiheit ein unnötiger Zwang auferlegt wird, welcher die Energie des Handelns in vielen Fällen lähmen könnte. Dazu kommt, daß streng genommen keine privilegia rerum, sondern privilegia personarum geschaffen würden. Gewissen Personen, hauptsächlich juristischen Personen, wäre dadurch ein bevorzugter Schutz ihres Vermögens eingeräumt, was weder dem nivellierenden Geist der Zeit noch der Tendenz des Strafgesetzbuches entsprechen würde.

Der ausnahmsweisen Bestrafung der fahrlässigen Sachbeschädigung steht gegenüber die principielle Bestrafung der vorsätzlichen Begehung. Wenn schon gewisse Fälle der fahrlässigen Sachbeschädigung strafbar erschienen, muß die vorsätzliche Sachbeschädigung immer und jedesmal strafwürdig sein, da die bewußte Auflehnung gegen die Rechtsordnung, der gewollte Eingriff in die fremde Rechtssphäre in jedem Falle strafbarer erscheint als die wenn auch zu vermeidende so doch nicht beabsichtigte Verletzung.

Der dolus besteht aber bei der Sachbeschädigung darin, daß ich *weiß*, daß die geplante dem Rechte nicht entsprechende Handlung ein fremdes Recht verletzt und daß ich, obwohl ich dieses weiß, die Handlung dennoch ausführen will. Es ist nach der Entsch. d. RG. vom 29. Oktober 1886 nicht einmal erforderlich, daß die Verletzung in den Augen des Thäters sich als die notwendige Folge seiner Handlung dar-

stellt, es genügt, wenn sich der Thäter bewußt war, daß sie wahrscheinlich, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, eintreten werde. Das Motiv, dem der Vorsatz entspringt, und das in den Partikularstrafgesetzbüchern eine so große Rolle gespielt hat, ist heutzutage ohne irgend einen Einfluß auf die Strafbarkeit. Es genügte jenen Gesetzbüchern nicht die Vorsätzlichkeit, der Vorsatz mußte auf ein bestimmtes im Gesetzestext vorgesehenes Motiv zurückgeführt werden können. Nun ist es aber oft schwer, die einzelnen Dolus-Modificationen gegen einander abzugrenzen, noch schwerer, im einzelnen Falle immer das Motiv, das sich als innerer Vorgang der menschlichen Beobachtung entzieht, festzustellen und dann beruht es auf einer Willkürlichkeit, einzelne dieser Motive als strafbar hervorzuheben, da sie ja alle unsittlich sind und diese ihre Natur in einer gleichen verbotenen Wirkung, in dem rechtswidrigen Thun äußern. Ist auch im allgemeinen der Mutwille z. B. weniger verachtungerregend als die Bosheit, der Eigennutz ꝛc., im concreten Falle kann es gerade umgekehrt sein und die That verwerflicher erscheinen, weil sie aus Mutwillen begangen worden ist, als wenn sie aus Rachsucht begangen worden wäre. Das Strafgesetzbuch und die ganze moderne Theorie sind deshalb mit Recht über diese Unterscheidungen der Motive hinsichtlich der Strafbarkeit hinweggegangen und berücksichtigen das Motiv nur noch bei der Strafausmessung.

Irrelevant wie das Motiv ist auch der Zweck, der durch die That erreicht werden soll. Es beeinflußt die Schuldfrage nicht, wenn der Thäter durch die Verletzung nicht verletzen, sondern sich selbst helfen oder wenn er sogar dem Verletzten direct oder indirect damit nützen wollte. O. T. 4. März 1863 Lueder S. 132. Der Vorsatz allein ist das ausschlaggebende, entscheidende Moment, er entscheidet auch, sobald es zweifelhaft wird, welches Delict, ob

eine Sachbeschädigung oder ein anderes Delict vorliegt. Wenn ich eine fremde Sache wegnehme und sie verstecke, so ist äußerlich nicht erkennbar, ob wir mit einem Diebstahl oder mit einer Sachbeschädigung zu rechnen haben. Es ist deshalb die Absicht zu untersuchen, zu prüfen, was ich gewollt habe. Wollte ich mir die Sache zueignen, so bin ich ein Dieb, kam es mir aber nur darauf an, die Herrschaft des Andern zu brechen, so ist eine Sachbeschädigung gegeben.

Entscheidend ist diejenige Absicht, die im Momente der Verübung geherrscht hat. Wird diese Absicht später geändert, so kann dies den Delictscharakter meiner Ansicht nach auch dann nicht ändern, wenn das zuerst gewollte Delict noch nicht vollendet ist. Es concurrieren eben dann der Versuch des erstbeabsichtigten Deliktes mit dem anderen. Ich kann mich deshalb der Ansicht Lueders nicht anschließen, daß derjenige, der eine Sache wegnimmt, um sie zu zerstören, dann aber den Entschluß ändert und sie sich aneignet, ein Dieb sei. Beim Diebstahl kommt es darauf an, daß die Zueignungsabsicht im Momente der Wegnahme vorhanden, daß die Wegnahme in dieser Absicht erfolgt ist. Da dies nun aber hier nicht der Fall ist, kann auch kein Diebstahl vorliegen. Wir können nicht substituieren, daß die erst nach der Wegnahme entstehende Absicht in jenem Momente vorhanden gewesen sei, wo sie erforderlich war, weil wir wissen, daß sie in diesem Momente nicht, vielmehr eine andere Absicht obgewaltet habe. Diese andere, der Wegnahme zu Grunde liegende Absicht hat dem Delicte einen bestimmten Character, einen Charakter indelibilis, aufgedrückt und wenn dann auch das Delict nicht in diesem Sinne zur Vollendung geführt wird, der menschliche Wille vielmehr mittels einer Entschlußänderung abbricht und in eine andere Delictsbahn einlenkt, so müssen wir eben das erstgewollte Delict als im Momente der Entschlußänderung abgeschlossen betrachten und

je nach der Lage in diesem Momente ein Vergehen des Versuchs oder des vollendeten Delictes in Concurrenz mit dem späteren Delicte annehmen. Wir können deshalb in dem als Beispiel gewählten Fall ein Vergehen der Sachbeschädigung, real concurrierend mit einem Vergehen der Unterschlagung, annehmen, für den Fall natürlich, daß eine wirkliche Unterschlagungs-, d. h. Aneignungshandlung hinzukommt, da der Entschluß allein noch nicht genügt. Nach dem, was über den Versuch und die Vollendung früher ausgeführt wurde, müssen wir hier ein vollendetes Delict annehmen; aber die rechtliche Beurteilung könnte nicht anders ausfallen, wenn wir, wie Lueder, die Vollendung erst von dem Eintritt eines Schadens abhängig machend, ein Vergehen des Versuchs zum Vergehen der Sachbeschädigung annehmen wollten.

Die Sachbeschädigung wird in den allermeisten Fällen angerichtet werden, um eine andere Person zu kränken, ihr einen Schabernack zu spielen, einen empfindlichen materiellen Schaden zuzufügen, oder ohne Rücksicht auf die Empfindungen des Verletzten aus Vergnügen an der Beschädigung selbst. Der Thäter kann aber sehr wohl und ohne daß deshalb die That aufhört, Sachbeschädigung zu sein, mit einem jener Motive das des Eigennutzes verbinden, er kann sehr wohl die That in der Absicht begehen, aus dem Schaden, den er dem Dritten zufügt, für sich einen Vorteil abzuleiten.

Von den eigentlichen eigennützigen Verbrechen unterscheidet sich die Sachbeschädigung dadurch, daß bei jenen der Vorteil für den Thäter unmittelbar durch das Delict zu erreichen gesucht und erreicht wird, daß er sich als die directe Folge der Delictshandlung darstellt, während bei der Sachbeschädigung durch die Delictshandlung selbst für den Thäter noch kein Vorteil unmittelbar erwächst, sondern erst mittelbar, in zweiter Linie, in Folge besonderer Verhältnisse mehr oder minder gewiß erwartet wird. Lueder nennt

daher mit Recht und sehr treffend jenen Eingriff den direkt eigennützigen. Den bei Lucder S. 137 angeführten Beispielen, aus denen die Unterscheidung deutlich hervortritt, möchte ich als weiteres Beispiel den Fall der l 55 D ad leg. Aqu. 9. 2. anreihen, wo Stichus, 10,000 wert, und Pamphilus, 20,000 wert, alternativ geschuldet werden und der stipulator, um den Phamphilus zu erhalten, den Stichus tötet. Hier tritt gewiß der Eigennutz als Motiv prägnant hervor und trotzdem bleibt das Delict eine Sachbeschädigung, weil der Eingriff auch hier direct kein eigennütziger war, der Vorteil vielmehr erst als eine spätere Folge der Schadensstiftung in Folge der alternativen Stipulation gedacht war. Es soll nicht bestritten werden, daß zwischen diesen Fällen und den gemeinen Vermögensverbrechen vom subjectiven Standpunkt aus eine gewisse Verwandtschaft besteht. Das Strafausmaß gibt uns die Möglichkeit an die Hand, diese Verwandtschaft zu berücksichtigen.

Strafe, Antrag und Ersatzleistung.

Ueber die Strafe nur wenig Worte. Die Verschiedenheit des Objectes, das einen sehr hohen und ganz minimalen Wert haben kann, die Verschiedenheit der Motive, die zwischen der raffinierten Bosheit, dem gemeinen Eigennutz und der übermütigen Laune schwanken, machen es neben anderen strafbeeinflussenden Momenten notwendig, dem Richter bei der Ausmessung der Strafe einen weiten Spielraum zu lassen. In voller Berücksichtigung dieser Umstände hat der Gesetzgeber wahlweise Geldstrafe bis zu 1000 Mk. und Gefängnis bis zu 2 Jahren angedroht, gegen welche Strafgrenzen wesentliche Einwendungen nicht bestehen dürften.

Zugleich hat er auch — und auch dieses erscheint gerechtfertigt — die Strafverfolgung von der Antragstellung des Verletzten abhängig gemacht. Wie die Ehre und das

körperliche Wohlbefinden, gehört auch das Vermögen zu den Gütern, deren Schutz der Staat sich zur Aufgabe gestellt hat. Der Angriff gegen das fremde Vermögen ist deshalb zugleich ein Angriff gegen den Staat, gegen seine Rechtsordnung, und daraus resultiert sein Strafrecht und seine Strafpflicht. Weil aber unmittelbar nur private Interessen, der Staat aber nur mittelbar als Garant derselben durch den Angriff betroffen wird, muß logischer Weise der Staat abwarten, ob der primär Betroffene sich auch betroffen fühlt, ob er die Verletzung für wesentlich genug hält, um den Garanten in Anspruch zu nehmen und darf erst, wenn dies wirklich geschieht, einschreiten. Die verletzten Privatinteressen sind ja Güter, auf die wirksam verzichtet werden kann. Es muß also dem, der das Recht des Verzichtes hat, auch Gelegenheit gegeben werden, es auszuüben. Es wäre ihm genommen, wenn der Staat ex officio eingreifen würde, ohne abzuwarten, ob der Verzicht erklärt wird oder nicht. Der Staat setzt dem Berechtigten eine Frist, innerhalb welcher dieser nicht etwa seinen Verzicht, sondern seinen Nichtverzicht in der vorgeschriebenen Form zu erklären hat. Damit erhält der Staat die Legitimation zum Einschreiten, während er, falls eine derartige Erklärung nicht abgegeben wird, den Verzicht mit Recht präsumierend, nicht einschreiten darf, ohne gegen den vermutlichen Willen des Alleinberechtigten zu verstoßen.

Die Sache würde natürlich sofort anders liegen, wenn wir in dem Vermögen ein Rechtsgut zu erblicken hätten, das nicht Gegenstand des Verzichtes wäre oder in der Sachbeschädigung eine Delictsform, die eine Gemeingefährlichkeit in sich birgt und deren Subject als gemeingefährlich schon deshalb gelten müßte, weil er der That fähig war. Denn dann brauchte der Staat im ersteren Falle natürlich nicht auf den Verzicht desjenigen zu warten, der nicht verzichtsberechtigt ist

und dürfte im anderen Falle nicht darauf warten, da er künftiger Gemeingefahr vorzubeugen hätte.

Dem Gesagten nach würden alle Vermögensverbrechen eigentlich Antragsdelicte sein. Dies ist aber nicht der Fall. Erstens kann den anderen Vermögensdelicten, wenn sie auch nicht zu den gemeingefährlichen zählen, doch eine gewisse Gemeingefährlichkeit nicht abgesprochen werden. Das Stehlen, Betrügen wird, wie die Erfahrung zeigt, nur zu oft zur Gewohnheit. Wer einmal sich auf diesem Weg aus der Not geholfen hat, wird, wenn er wieder in Not kommt, ohne Besinnen denselben Weg einschlagen. Und andere, welche es mit ansehen, werden vielfach der Versuchung nicht wiederstehen können, es nachzumachen. Der Staat muß also zunächst aus diesem Grunde selbst und sofort eingreifen, um dem Thäter durch eine Strafe von einer Wiederholung, die übrigen von einer Nachahmung abzuhalten.

Dann aber steht der Dieb ꝛc. auch moralisch auf einer viel tieferen Stufe als der Schadenstifter. Ohne Rücksicht darauf, ob der Verletzte es will oder nicht, muß der Staat den Dieb, der durch seine That der Gegenstand allgemeiner Verachtung geworden ist, zu bessern suchen und der Gesellschaft die Genugthuung geben, den, den sie mit Recht mißachtet, zu brandmarken. Bei dem Sachbeschädiger trifft diese Erwägung nicht zu, da von einer allgemeinen Verachtung ihm gegenüber nicht oder doch wenigstens nicht in demselben Grade gesprochen werden kann.

Ferner greift der Dieb, wie Berner nachweist, die Rechtsordnung in einer viel intensiveren Weise an, da seine Absicht eine viel weitreichendere ist als die des Sachbeschädigers. Auch diese Erwägung kommt bei der Frage, ob Antragsdelict oder nicht, in Betracht.

Das Antragsprincip bei der einfachen Sachbeschädigung muß deßhalb als gerechtfertigt erscheinen. Nicht ganz so ein-

wandsfrei ist das reine Officialprincip bei der qualificierten Sachbeschädigung, doch entzieht sich die Erörterung dieser Frage hier der Untersuchung, weil nur die einfache Sachbeschädigung hier behandelt werden will.

Wenn wir den möglichen Einfluß der Ersatzleistung auf die Strafbarkeit untersuchen, müssen wir auseinanderhalten, ob die Sachbeschädigung nach dem einschlägigen Gesetze Antragsdelict ist oder nicht. Im letzteren Fall schreitet der Staat ex officio ein und wie ihn da nicht interessiert, ob der Verletzte auf die Strafverfolgung verzichtet oder nicht, interessieren ihn auch die Gründe nicht, die denselben zum Verzichte bewegen könnten. Es ist also dem Staate gleichgültig, ob der Verletzte verzichtet, weil er sich nicht erheblich genug verletzt fühlt, oder weil er verziehen hat, er räumt dem Verzichte und deswegen auch der Verzeihung keinen Einfluß ein. Wenn aber die Verzeihung, die doch den Verzicht auf jede weitere Verfolgung begrifflich enthält, keinen Einfluß hat, kann die bloße Ersatzleistung diesen Einfluß um so weniger äußern, weil der, der Ersatz erhält, deswegen noch nicht verzeihen muß, vielmehr trotz der Ersatzleistung, die ihn nicht voll befriedigt, wollen kann, daß gestraft wird. Man käme also zu dem Resultat, zu strafen, wo eine Verzeihung, also der Wille vorliegt, daß nicht gestraft wird, und nicht zu strafen, wo zwar eine Ersatzleistung, aber keine Verzeihung, also der Wille vorliegt, daß gestraft wird. Ebensowenig wie beim Diebstahl die Zurückgabe der gestohlenen Sache oder eines Aequivalentes schließt bei der Sachbeschädigung, die nicht Antragsdelict ist, die Ersatzleistung die Strafe aus.

Ist aber die Sachbeschädigung Antragsdelict, so müßte die Ersatzleistung Strafausschließungsgrund sein, sobald sie identisch ist mit einer vollkommenen Zufriedenstellung des Verletzten. Denn sobald der Verletzte voll und ganz zu-

friedengestellt ist, kann er nicht mehr wollen, daß gestraft wird, es kann dann also auch nicht mehr gestraft werden. Nun sind aber Ersatzleistung und Zufriedenstellung durchaus nicht identisch. Die Ersatzleistung bewirkt weiter nichts, als daß das Vermögen des Verletzten auf den Stand gebracht wird, auf dem es ohne die schädigende Handlung stehen würde. Damit sind nun freilich die Vermögensfolgen ausgeglichen, damit ist aber die Thatsache des Angriffes und die damit bezeugte Geringschätzung der fremden Persönlichkeit, damit ist der erregte Aerger, die gekränkte Eitelkeit ꝛc. noch nicht aus der Welt geschafft. Es fehlt also noch viel zu einer vollen Zufriedenstellung. Dies erhellt auch daraus, daß es ja auch Sachbeschädigungen ohne irgend einen Vermögensschaden und wieder andere gibt, wo der Schaden unersetzlich ist.

Geben wir nun zu, daß die Ersatzleistung nicht notwendig eine Zufriedenstellung des Verletzten zur Folge hat, so müssen wir weiter zugeben, daß dem Verletzten trotz der Ersatzleistung, wenn er eben durch dieselbe nicht zufrieden gestellt ist, das Recht bleiben muß, Strafantrag zu stellen. Es wäre doch ungerecht, jemanden, dem zwar die pecuniären Nachteile der Sachbeschädigung, nicht aber die sonstigen Uebel, die sie im Gefolge hatte, ersetzt sind, wegen dieser Ersatzleistung einfach zum Verzichte zu zwingen, indem man ihm sein Recht auf Strafverfolgung nimmt. Es ist richtiger, die Ersatzleistung als Strafminderungsgrund zu betrachten, weil durch dieselbe ja die Höhe des angerichteten Schadens verringert wird und die Schadenshöhe zu den allgemeinen objectiven Strafausmessungsgründen zählt.

Vorstehender Darstellung der einfachen Sachbeschädigung im Strafrecht möchte ich allgemein die Schlußbemerkung anreihen, daß sich der Verfasser mit dem geltenden Rechte und auch mit der vornehmlich durch Lueder vertretenen Theorie hauptsächlich durch die Auffassung des Delict sobjects in

Widerspruch gesetzt hat. Es geschah dies in der Meinung, daß durch die hier vertretene Auffassung ohne Zwang viele der Schwierigkeiten hinwegfallen würden, die jetzt der Judikatur so viel zu schaffen machen. Die übrigen Abweichungen sind zumeist auf diese Grundverschiedenheit zurückzuführen.

Vornehmlich benützte Litteratur.

Lueder, die Vermögensbeschädigung.
Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrecht.
v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts.
„ Rechtslexikon.
Oppenhoff, Commentar zum Reichsstrafgesetzbuch.
Reichsgericht, Rechtsprechung und Entscheidungen desselben.
Olshausen, Commentar zum Strafgesetzbuch.
Die Lehrbücher von Meyer, Berner, Binding 2c.

Im Verlage von
Georg Rosenberg, Fürth i. B.,
sind ferner erschienen:

Baburger, Dr. W.
Ueber einige abweichende Kredittheorien,
namentlich des 18. Jahrhunderts.
1892. Mk. 0,75.

Berolzheimer, Dr. Fritz.
Die Entschädigung unschuldig Verurteilter u. Verhafteter.
1891. Mk. 0,60.

Frank, Dr. iur. S.
Das Grundprinzip der Arbeiterversicherungsgesetzgebung.
Eine sozialpolitische Studie.
1892. Mk. 0,75.

Loewi, Dr. iur. S.
Die Postanweisung.
1891. Mk. 0,60.

Michel, Dr. iur. J Nep.
Der Rechtscharakter der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
1892. Mk. 0,60.

Druck von Fischer u. Ursinus in Fürth.